



1. Juni 2016

Änderung Anhang II: 5. Juni 2024

Inkraftsetzung per 1. Januar 2017 / 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Rechtsverhältnis

Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	2
Art. 3	Privatrechtlich angestelltes Personal	2
Art. 4	Kündigungsfristen	2
Art. 5	Anstellungsbehörde	2

II. Lohnsystem

Art. 6	Grundsatz	2
Art. 7	Aufstieg	2
Art. 8	Rückstufung	3
Art. 9	Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	3
Art. 10	Eröffnung / Rechtsmittel	3

III. Organisation

Art. 11	Organigramm / Kaderstellen	3
---------	----------------------------	---

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 12	Arbeitsplatzbewertung	3
Art. 13	Pflichtenheft / Funktionendiagramm	3
Art. 14	Stellenausschreibung	3
Art. 15	Unfallversicherung	3
Art. 16	Pensionskasse	4
Art. 17	Krankentaggeldversicherung	4
Art. 18	Abgangsentschädigung / Rentenansprüche	4
Art. 19	Sitzungsgeld	4
Art. 20	Jahresentschädigung, Stundenlöhne, Spesen	4
Art. 21	Ausführungsbestimmungen	4

V. Schlussbestimmungen

Art. 22	Inkrafttreten	4
---------	---------------	---

Anhang I	Gehaltsklassen	5
-----------------	----------------	---

Anhang II	Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen	6
------------------	---	---

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und vorbehalten von Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde. ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Aushilfen, das Personal im Stundenlohn und Angestellte bis maximal 20 Stellenprozent werden privatrechtlich angestellt. ² Für diese Personen gelten die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.
Anstellungsbehörde	Art. 5 Der Gemeinderat ist Anstellungsbehörde für das gesamte Personal der Einwohnergemeinde. Er kann die Kompetenz an bestimmte Personen delegieren.

II. Lohnsystem

Grundsatz	Art. 6 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (siehe Anhang I). ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen. ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Diese lautet wie folgt: A = Anforderungen / Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen. B = Anforderungen / Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen. C = Anforderungen / Zielvorgaben erfüllt. D = Anforderungen / Zielvorgaben teilweise erfüllt. E = Anforderungen / Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt.
Aufstieg	Art. 7 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen. ² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Rückstufung	<p>Art. 8 ¹Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen / Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.</p> <p>²Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter im öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>
Eröffnung / Rechtsmittel	<p>Art. 10 ¹Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>²Das öffentlich-rechtlich angestellte Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³Das öffentlich-rechtlich angestellte Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p> <p>⁴Dem privatrechtlich angestellten Personal werden Gehaltsveränderungen mit einer einfachen Mitteilung eröffnet.</p>
III. Organisation Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 11 ¹Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>²Der Gemeinbeschreiber und der Finanzverwalter bilden das Kader der Gemeindeverwaltung.</p>
IV. Besondere Bestimmungen	
Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 12 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Pflichtenheft / Funktionendiagramm	<p>Art. 13 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft. Er erlässt zusätzlich ein Funktionendiagramm.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 14 Die Einwohnergemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat davon absehen.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 15 ¹Die Einwohnergemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p> <p>²Der Gemeinderat beschliesst über den Abschluss von allfällig ergänzenden Zusatzversicherungen zum UVG und den Arbeitnehmerbeitrag, wobei die Gemeinde einen Anteil von mindestens 50 Prozent trägt.</p>

Pensionskasse	Art. 16 ¹ Die Einwohnergemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. ² Der Gemeinderat beschliesst über den Arbeitnehmerbeitrag, wobei die Gemeinde einen Anteil von mindestens 50 Prozent trägt.
Krankentaggeldversicherung	Art. 17 Der Gehaltsanspruch bei Krankheit und Unfall richtet sich nach der Krankentaggeldversicherung der Einwohnergemeinde.
Abgangsentschädigung/ Rentenansprüche	Art. 18 Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 19 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigung, Stundenlöhne, Spesen	Art. 20 ¹ Die Entschädigungen und Spesen des Gemeinderates werden im Anhang II geregelt. ² Die übrigen Entschädigungen und Spesen werden vom Gemeinderat mittels Verordnung festgelegt.
Ausführungsbestimmungen	Art. 21 Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Personalreglement in einer separaten Personalanstellungsverordnung.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 22 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I und II tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ² Das Personalreglement Eriswil vom 5. Dezember 2012 wird aufgehoben.
---------------	--

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2016 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL

Der Präsident Der Sekretär

Heinz Ruch Stefan Bürki

Anhang I: Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Eriswil werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiber	GKL	20
b) Finanzverwalter	GKL	19
c) Betriebsleiter Elektrizitätsversorgung	GKL	16
d) Gemeindeschreiber-Stellvertreter	GKL	14
e) Höherer Sachbearbeiter	GKL	13
f) Verwaltungsangestellter	GKL	11
g) Schulhauswart	GKL	12
h) Gemeindewegmeister	GKL	12
i) Werkhofmitarbeiter	GKL	10
j) Kindergartenwart	GKL	3
k) Raumpfleger	GKL	2

Anhang II: Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen Gemeinderat ¹

1. Jahresentschädigung

1.1. Präsident	Fr.	15'000.00
1.2. Mitglieder	Fr.	8'000.00
1.3. Vizepräsident (zusätzlich)	Fr.	1'000.00

Mit den Entschädigungen für den Gemeinderat ist bis auf die effektiven Auslagen (beispielsweise Reisespesen, auswärtige Mahlzeiten, etc.) alles abgedeckt. Zusätzliche Aufwände, Sitzungsgelder oder Stundenentschädigungen werden nur für besondere Aufgaben nach Ziffer 3 vergütet.

2. Tag- und Sitzungsgelder für besondere Aufgaben*

2.1. Abendsitzung (ab 18.00 Uhr)	Fr.	60.00
2.2. Sitzungen bis 3 Stunden	Fr.	40.00
2.3. Sitzungen bis 5 Stunden	Fr.	80.00
2.4. Sitzungen über 5 Stunden	Fr.	160.00

3. Stundenentschädigung

Stundenentschädigungen für besondere Aufgaben*/**	Fr.	10.00 – 50.00
---	-----	---------------

*Der Gemeinderat definiert besondere Aufgaben (beispielsweise Arbeitsgruppen).

**Zum Stundenansatz ist noch die Ferien- und Feiertagsentschädigung aufzurechnen.

4. Kommissionen und Funktionäre

Die Entschädigungen für Kommissionen und Funktionäre werden mittels Verordnung geregelt.

¹ Änderung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 05. Juni 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025